



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2022 – Auszug aus Drucksache 18/25364 –**

### **Frage Nummer 38 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Franz  
Bergmüller**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Summe des Kirchensteueraufkommens in Bayern, die die Finanzämter in Bayern für die Kirchen einziehen, entwickelt (bitte für diese Legislatur bis inkl. 2022, ggf. geschätzt, und die jeweiligen Kirchen getrennt offenlegen), wie viel Prozent der oben abgefragten Summe sie bei jeder der Kirchen dafür einbehält, dass ihre Finanzämter für diese Kirchen einen Teil der Arbeit übernehmen, die die Kirchen sonst selbst für den Einzug der Kirchensteuer übernehmen müssten (bitte für diese Legislatur bis inkl. 2022, ggf. geschätzt, offenlegen) und aus welchen Gründen sieht sie die oben abgefragte Praxis im Vergleich zu einer kompletten Trennung von Kirche und Staat als vorteilhaft an (bitte ausführlich darlegen, auch vor dem Hintergrund, dass alle anderen Religionsgemeinschaften eine solche komplette Trennung von Kirche und Staat seit mindestens Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, erfolgreich praktizieren und die beiden Kirchen – gemessen hieran – ggf. inzwischen eine Minderheit sind)?

### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

In Bayern können als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften von ihren Mitgliedern Kirchensteuern erheben (Art. 140 Grundgesetz – GG i. V. m Art. 137 Abs. 6 Weimarer Verfassung (WRV) sowie Art. 143 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung). Kirchensteuer gibt es in der Form der Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer, als Kirchengrundsteuer sowie in der Form des Kirchgelds und des besonderen Kirchgelds (Art. 4 Kirchensteuergesetz – KirchStG). Die Verwaltung der Kirchensteuer ist grundsätzlich Aufgabe der diese erhebende Religionsgemeinschaft (Art. 17 Abs. 1 KirchStG). Nur bei der im Quellenabzug gemeinsam mit der staatlichen Lohn- bzw. Abgeltungsteuer einbehaltenen Kirchenlohn- bzw. Kirchenkapitalertragsteuer obliegt die Verwaltung den Finanzämtern (Art. 17 Abs. 2 KirchStG). Für die Kircheneinkommensteuer ermitteln die Finanzämter im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer die Bemessungsgrundlage und teilen diese den Religionsgemeinschaften mit (§ 17 Abs. 2 Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes – AVKirchStG).

Das Aufkommen an Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer der in Bayern kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaften stellt sich für die Jahre 2018 bis 2021 wie folgt dar:

|   | Kirchenlohnsteuer in Euro          |               |               |               |
|---|------------------------------------|---------------|---------------|---------------|
|   | 2018                               | 2019          | 2020          | 2021          |
| Römisch- Katholische Kirche                                 | 1.378.411.534                      | 1.414.321.993 | 1.357.784.898 | 1.355.599.401 |
| Evangelisch- Lutherische und Evangelisch-Reformierte Kirche | 596.038.632                        | 607.541.456   | 587.218.256   | 589.976.668   |
| Altkatholische Kirche                                       | 672.023                            | 643.992       | 636.728       | 663.571       |
| Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden            | 1.232.853                          | 1.251.366     | 1.222.700     | 1.606.640     |
|   | Kirchenkapitalertragsteuer in Euro |               |               |               |
|   | 2018                               | 2019          | 2020          | 2021          |
| Römisch- Katholische Kirche                                 | 72.135.686                         | 66.964.631    | 71.326.298    | 91.150.153    |
| Evangelisch- Lutherische und Evangelisch-Reformierte Kirche | 34.058.711                         | 31.458.617    | 32.380.645    | 41.914.673    |
| Altkatholische Kirche                                       | 81.905                             | 76.129        | 25.033        | 183.213       |
| Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden            | 118.201                            | 93.381        | 132.342       | 208.292       |

Für das Jahr 2022 liegen noch keine Daten vor, da diese sich erst aus den jährlichen Anzeigen der Religionsgemeinschaften ergeben.

Für die Verwaltung der Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer erhebt die Finanzverwaltung in Bayern von den Religionsgemeinschaften einen Verwaltungskostenersatz in Höhe von zwei Prozent des Kirchenlohnsteueraufkommens.

Das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung garantieren den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht auf

die Erhebung der Kirchensteuer. Die Entscheidung, ob sie ihre Mitglieder tatsächlich hierzu heranziehen, obliegt den Religionsgemeinschaften. Nicht alle als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften nehmen ihr Erhebungsrecht in Anspruch. Entscheidet sich eine Religionsgemeinschaft für die Kirchensteuer, verpflichten die verfassungsrechtlichen Vorgaben den Staat, bei der Erhebung unterstützend tätig zu werden. Das Recht auf die Erhebung der Kirchensteuer besteht unabhängig vom Glaubensbekenntnis der Mehrheit der Bevölkerung.